

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 19.

Weimar.

14. September 1882.

Inhalt: Höchste Verordnung, betreffend den Geschäftsbetrieb von Pfandleihern oder Rückkaufshändlern, Seite 125. — Ministerial-Bekanntmachung, Wechsel in der Haupt-Agentur der königlichen Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft betreffend, Seite 126. — Ministerial-Bekanntmachung, eine Erläuterung bez. Abänderung des Vertrags mit der Weimarschen Bank wegen Ueberwachung der Rückzinsen, Auslosungen, Konvertirungen und Amortisationen der zu öffentlichen Depositen oder einem Bevormundeten gehörigen Werthpapiere betreffend, Seite 126. — Ministerial-Bekanntmachung, das Ausschreiben eines außerordentlichen Vertrags zur Gebäude-Brandversicherung-Anstalt des Großherzogthums betreffend, Seite 127.

[83] Höchste Verordnung, betreffend den Geschäftsbetrieb von Pfandleihern oder Rückkaufshändlern; vom 16. August 1882.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

zc. zc.

verordnen auf Grund der Bestimmung im dritten Satze des § 34 Absatz 1 der Gewerbeordnung, in der Fassung des Reichsgesetzes vom 23. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt von 1879, Seite 267 ff.) Folgendes:

Die Erlaubniß zum Betriebe des Geschäfts eines Pfandleihers oder Rückkaufshändlers ist in Ortschaften, für welche dies durch Ortsstatut (§ 142 der